Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

1.
Wahrnehmung von Anhaltspunkten / Verdachtsmomenten von sexualisierter, digitaler oder sonstiger Gewalt, wiederholter Demütigung, massiver Bedrohung

- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch schulische Ansprechperson
- vor Beratung durch externe Fachstellen Information der Schulleitung

2.
Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Information der Schulleitung (SL)
- SL stellt sicher:
  - unverzügliche Unterrichtung der schulfachlichen Aufsicht
  - Einbeziehung schulischer Ansprechperson/ Beratungslehrkraft
  - Dokumentation von Verdachtsmomenten sowie ent- oder belastenden Hinweisen (auch digitaler Art)
  - Gewährleistung erforderlicher Vertraulichkeit

3.
Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

- gemeinsame Prüfung / Bewertung des Verdachtsfalls durch Staatliches Schulamt (SSA) und SL mit Bewertung der vorliegenden Hinweise und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie der Risiko- und Schutzfaktoren
- gegebenenfalls unverzügliche Einbeziehung Polizei/ Staatsanwaltschaft ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der tatverdächtigen Person
- bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zusätzliche Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF)

widerlegter Verdacht:	erhärteter Verdacht:	akutes Sicherheitsrisiko (zum Beispiel akute Bedrohung, Kinder- und Jugendpornografie):
keine Gefährdung, gegebenenfalls Rehabilitation	weiter mit den Schritten 4a und 4b	Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe weiter mit den Schritten 4a und 4b

Maßnahmen bei erhärtetem Verdacht und/oder akutes Sicherheitsrisiko

4a) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler

- Beratungsgespräch über Vorfall und Schutzbedarfe mit volljährigen Schülerinnen und Schülern, oder
- bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern zunächst mit Eltern sodann mit Schülerinnen oder Schüler gemeinsam (gegebenenfalls altersabhängig)
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen und Angeboten der Jugendhilfe)

4b) Maßnahmen gegenüber der tatverdächtigen Person

Das SSA wird gebeten bei Landesbediensteten:

- Einleitung disziplinarrechtlicher/ arbeitsrechtlicher Maßnahmen
- Anhörung der tatverdächtigen Person durch Schulaufsicht
- Trennung von tatverdächtiger Person und Opfer
- Weiterhin zum Beispiel Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, Hausverbot

Maßnahmen bei erhärtetem Verdacht und/oder akutes Sicherheitsrisiko	
4a) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler	**4b) Maßnahmen gegenüber der tatverdächtigen Person**
• falls sich im Gespräch zusätzlich Hinweise auf eine Gefährdung durch die Eltern zeigen sollten: Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung)	• Strafanzeige bei Verdacht einer strafbaren Handlung (unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der Schwere der in Verdacht stehenden Tat und des Willens des Opfers oder altersabhängig der Eltern) • Das SSA stellt bei Personal des Schulträgers oder externem Personal sicher, dass die anstellende Körperschaft, der Träger oder Arbeitgeber informiert wird und gegebenenfalls die Einleitung entsprechender Maßnahmen sichergestellt wird.

5. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen	• regelmäßiger Austausch zwischen SSA und SL zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen • Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen, bis Opferschutz gewährleistet ist. • Weitergabe von Informationen in Abstimmung mit dem SSA